

**28.10.22**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa  
(§ 11b Absatz 3 Satz 2 SGB II)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Neuregelung in § 11b Absatz 3 Satz 2 SGB II-E den Zweck der Regelung, Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zu schaffen, nur unzureichend erfüllt. Seitens des Bundesrates wird an dem Beschluss vom 5. Juni 2020, vergleiche BR-Drucksache 203/20 (Beschluss), festgehalten und überdies gefordert, die damalige Entschließung umzusetzen.

#### Begründung:

Zwar ist die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei einem monatlichen Erwerbseinkommen von 520 Euro bis 1 000 Euro durch die Neuregelung laut Gesetzentwurf ein erster Schritt zur Verbesserung der Hinzuverdienstregelungen im SGB II, aber die Entschließung der Länder für mehr Erwerbsbeteiligung der Leistungsbeziehenden durch eine Neuausrichtung der Einkommensanrechnung im SGB II vom 5. Juni 2020 wird dadurch nicht hinreichend umgesetzt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ebenso Personen, die Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder Qualifizierung beziehungsweise Teilqualifizierung erhalten, von der aktuellen Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen als auch von

der Neuausrichtung bei der Einkommensanrechnung im SGB II profitieren.

Auch beim Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürgergeld wurde die große Gruppe der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden, die über Einkommen verfügt und deren Sozialleistungen deshalb teilweise reduziert werden, nur unzureichend berücksichtigt. Der Schnellschuss der Bundesregierung zur Anpassung der Hinzuverdienstregelung bei Erwerbseinkommen von 520 Euro bis 1 000 Euro wirkt dabei wenig durchdacht und wird weder den betroffenen Leistungsbeziehenden noch dem Anliegen der Länder gerecht.

Die Motivation, eine Arbeit aufzunehmen, bleibt weiterhin ein zentrales Element zur Integration in den Arbeitsmarkt. Es ist ein erster und entscheidender Schritt, um im Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen. Um erwerbsfähige Leistungsbeziehende dauerhaft und nachhaltig aus dem SGB II-Leistungsbezug zu führen, sind die Regelungen zum Hinzuverdienst umfassend gemäß den Eckpunkten der Länder auf den Prüfstand zu stellen. Außerdem halten die Länder an einer Beteiligung bei der Umsetzung der Änderungen der Anpassungsregelungen für die Einkommensanrechnung durch den Bund fest.

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird,“

### Begründung:

Die Neuregelung der Bundesregierung ist zu weitgehend und wird daher abgelehnt. Eine zwingende Festlegung als Altersvorsorge sollte weiterhin Voraussetzung für die Berücksichtigung als Schonvermögen sein. Daher ist an der bestehenden gesetzlichen Regelung in vereinfachter Form festzuhalten, zumal hier sichergestellt ist, dass es sich um Versicherungsverträge handelt, die tatsächlich der Altersvorsorge dienen.

Welche Finanzprodukte zur Altersvorsorge nach Bundesrecht anerkannt werden, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Danach ist für den Erhalt der steuerrechtlichen Vorteile eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags vor dem erstmaligen Vertrieb des jeweiligen Produkts zwingend eine Zertifizierung erforderlich. Es gibt demnach Geldanlagen, die ausdrücklich zur Altersvorsorge bestimmt sind und vom Bundesgesetzgeber steuerlich gefördert werden. Nur für diese ist der vollumfängliche Schutz vor einer vorzeitigen Vermögensverwertung zur Abwendung der Hilfebedürftigkeit gerechtfertigt.

Der Erweiterung durch die Neuregelung der Bundesregierung auf nicht näher bestimmte Versicherungsverträge ist zu unspezifisch. Weder aus der Begründung des Gesetzentwurfs und erst recht nicht aus dem gesetzlichen Wortlaut geht hervor, ob in irgendeiner Weise im Versicherungsvertrag festgelegt sein

muss, dass es sich um eine Geldanlage zur Altersvorsorge handelt oder ob es eventuell ausreicht, den Versicherungsvertrag nachträglich zur Altersvorsorge zu deklarieren. Zumindest ist nicht sichergestellt, dass sie tatsächlich der Altersvorsorge dienen oder nicht andere Motive beim Vertragsabschluss im Vordergrund standen, die keinen Bezug zur Altersvorsorge haben.

3. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 22 Absatz 1 Satz 2, 3 SGB II),  
Artikel 5 Nummer 6 (§ 35 Absatz 1 Satz 2, 3 SGB XII)

- a) In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 jeweils die Wörter „Unterkunft und Heizung“ durch die Wörter „die Unterkunft“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 5 Nummer 6 sind in § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 jeweils die Wörter „Unterkunft und Heizung“ durch die Wörter „die Unterkunft“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anpassung stellt eine notwendige Korrektur dar. Mit dieser werden die Zwecke der neu einzuführenden Karenzzeit weiterhin vollumfänglich erreicht. Die Korrektur ist notwendig, um – insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Energiekosten und knappen Ressourcen – verschwenderischen Umgang mit Heizenergie zu verhindern und so auch eine höhere Akzeptanz für die privilegierenden Regelungen in der Karenzzeit in der breiten Bevölkerung zu erreichen.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II und § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII-E werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. In den Sätzen 2 und 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs ist für den Zeitraum der Karenzzeit abweichend geregelt, dass „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt“ werden.

Mit dieser Regelung würde eine nahezu unbegrenzte Anerkennung auch unangemessener Aufwendungen für Heizung während der zweijährigen Karenzzeit erfolgen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird hierzu ausgeführt, dass die Sorge genommen werden soll, dass ab Leistungsbeginn die Wohnung als Lebensmittelpunkt unmittelbar gefährdet ist und die Wohnung bereits nach kurzer Zeit aufgegeben werden müsse. Diese Begründung greift jedoch nur hinsichtlich des Absehens von einer Angemessenheitsprüfung bei den Kosten für die Unterkunft. Hinsichtlich der Kosten der Heizung kann vorangestellt werden, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der

Heizung heranzuziehen wäre. Es würden dann gerade die Kosten als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessen großen Wohnung angemessen wären. Eine solche Angemessenheitsprüfung würde somit der Zweckerreichung nicht entgegenstehen. Vielmehr besteht durch das gänzliche Fehlen einer solchen Angemessenheitsprüfung die Gefahr von Fehlanreizen. Im Verbrauch unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden. Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt. Ohne Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten für die Heizung wären aber auch im zweitgenannten Fall des verschwenderischen Heizverhaltens die Kosten als tatsächlich anfallende Kosten in voller Höhe anzuerkennen. Die Korrektur hätte gerade nicht zur Folge, Leistungsempfängern ab Leistungsbeginn ein sparsames Heizverhalten aufzugeben, sondern lediglich, sich mit ihrem Heizverhalten im Rahmen des Normalen zu halten. Es sollte daher auch innerhalb der Karenzzeit eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung durchgeführt werden. Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.

Hinsichtlich der Regelungen im SGB XII wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausgeführt, dass „nach § 35 SGB XII die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, auch wenn sie hoch sind, [...] in voller Höhe anzuerkennen sind.“ Insofern erfolgt die Übernahme der Regelungen des SGB II zur Karenzzeit. Die oben angeführten Argumente für eine Anpassung des § 22 Absatz 1 Satz 2, 3 SGB II gelten daher in gleicher Weise für § 35 Absatz 1 Satz 2, 3 SGB XII.

4. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa<sub>1</sub> – neu –  
(§ 22 Absatz 1 Satz 6a – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa<sub>1</sub> einzufügen:

,aa<sub>1</sub>) Nach dem neuen Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei nicht erforderlichen Umzügen unmittelbar vor Antragstellung oder während des laufenden Bezuges gilt keine Karenzzeit.“ ‘

Begründung:

Zwar bleibt der neue § 22 Absatz 1 Satz 6 (im Gesetzentwurf wird fälschlich auf Satz 5 verwiesen) durch die Karenzzeit unberührt.

Da diese Regelung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch nur für Umzüge innerhalb eines Vergleichsraumes anwendbar ist, sind Missbrauchsfälle entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs bei Umzügen in einen anderen Vergleichsraum gerade nicht ausgeschlossen.

Es bedarf daher der Klarstellung, um den ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen umzusetzen, dass höhere Kosten aufgrund eines Umzuges nur anerkannt werden sollen, wenn der Umzug erforderlich war. Anderenfalls werden unnötige Mehrkosten wegen Umzügen, die unter Ausnutzung der Regelungen der Karenzzeit erfolgen, nicht vermieden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b<sub>1</sub> – neu – (§ 22 Absatz 4 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

„b<sub>1</sub>) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch während der Karenzzeit. Auch während der Karenzzeit ist der kommunale Träger zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.“ ‘

Begründung:

Die Einführung der Karenzzeit soll dem Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“ dienen. Deshalb werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der auf zwei Jahre begrenzten Karenzzeit in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Eine zeitlich unbegrenzte Übernahme der tatsächlichen Bedarfe ist nicht beabsichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieselben Rechtsfragen zum Zusammenwirken zwischen der Karenzzeit und dem Zusicherungserfordernis nach § 22 Absatz 4 SGB II stellen, wie sie aktuell zu den Auswirkungen der Regelungen des § 67 Absatz 3 SGB II auf § 22 Absatz 4 SGB II erörtert werden.

Aufgrund der weiterhin völlig uneinheitlichen Rechtsprechung der Landessozialgerichte zur Frage der Anwendbarkeit des § 22 Absatz 4 SGB II während der Geltung des § 67 Absatz 3 SGB II ist eine Klarstellung zwingend, dass selbst während der Karenzzeit die Träger zur Zusicherung nur verpflichtet sind, wenn die Aufwendungen angemessen sind.

Es ist gesetzgeberisch sicher zu stellen, dass die Einführung der zeitlich begrenzten Karenzzeit nicht zu einer dauerhaften Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe führt, weil die Träger während der Karenzzeit die Zusicherung ohne Prüfung der Bedarfe erteilen müssen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 65 Absatz 10 – neu – SGB II),  
Artikel 5 Nummer 15a – neu – (§ 144a – neu – SGB XII)

a) In Artikel 1 Nummer 46 ist dem § 65 folgender Absatz 10 anzufügen:

„(10) Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in angemessener Höhe zu erstatten. Die Erstattung nach Satz 3 ist nur bis zu dem maßgeblichen Regelsatzanteil zulässig. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 28 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“

b) In Artikel 5 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

,15a. Nach § 144 wird folgender § 144a eingefügt:

**„§ 144a**

**Übergangsregelung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit**

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in

Form von Sachleistungen erfüllt werden. Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in angemessener Höhe zu erstatten. Die Erstattung nach Satz 3 ist nur bis zu dem maßgeblichen Regelsatzanteil zulässig. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 34 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“ ‘

Begründung:

Die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zeigen sich derzeit in vielen Lebensbereichen. Städte und Kommunen stehen unter anderem vor der Herausforderung, eine erhebliche Anzahl an Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, öffentlich-rechtlich unterzubringen. An vielen Standorten sind die vorgehaltenen Unterbringungsmöglichkeiten bereits seit Monaten komplett ausgelastet, so dass Interimsstandorte (Pensionen, Hotels und so weiter) angemietet werden mussten und weiter müssen. In diesen Standorten sind im Regelfall keine Küchenausstattung oder Kochgelegenheiten vorhanden, so dass sich die dort untergebrachten Personen nicht selbst mit Mahlzeiten versorgen können. Deshalb stellen die Betreibenden dieser Standorte den dort untergebrachten Personen laufend eine Vollverpflegung mit Mahlzeiten zur Verfügung. Während des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann der Regelbedarf wegen des Sachleistungsprinzips gemäß § 3 Absatz 2 AsylbLG in diesen Fällen gekürzt werden.

In Folge des Rechtskreiswechsels der aus der Ukraine vertriebenen Personen in das SGB II oder das SGB XII ist eine solche Kürzung nunmehr rechtlich ausgeschlossen.

Durch die notwendige Zurverfügungstellung einer Vollverpflegung erhalten die betroffenen Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder dem SGB XII aber faktisch eine Doppelleistung. Sie erhalten gleichzeitig den vollen Regelsatz, in dem auch Leistungen zur Deckung des notwendigen Ernährungsbedarfs und für Haushaltsenergie enthalten sind.

Im Rechtskreis des SGB II hat § 65 Absatz 1 SGB II befristet bis zum 18. Dezember 2018 für diese Konstellation eine Lösung ermöglicht: Wenn eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht war, konnte der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie

bezog, in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Im Rechtskreis des SGB XII gab es damals keine entsprechende Regelung.

Die Regelung wurde ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 18/8909) im SGB II ursprünglich eingeführt, um Doppelleistungen und eine nicht vertretbare Begünstigung der Betroffenen gegenüber Leistungsberechtigten, die keine kostenlose Verpflegung erhalten, zu vermeiden. Die Befristung bis 31. Dezember 2018 erfolgte, da die Regelung nur die damalige besondere Unterbringungssituation Geflüchteter berücksichtigte. Man ging also davon aus, dass sich die Unterbringungssituation wieder so normalisieren würde, dass die Norm keinen Anwendungsbereich mehr haben würde.

Auf Grund der derzeitigen Unterbringungssituation Geflüchteter insbesondere in Ballungsräumen und unter Berücksichtigung der weiterhin stark unter Druck stehenden Wohnungsmärkte ist eine Reaktivierung der Möglichkeiten des § 65 Absatz 1 SGB II sowie die Einführung einer entsprechenden Regelung für den Rechtskreis des SGB XII dringend geboten.

Eine Reaktivierung der Anwendbarkeit von § 65 Absatz 1 SGB II beziehungsweise die Schaffung einer Regelung für Sachleistungen für beide Rechtskreise würde die aktuell in einer großen Anzahl von Fällen bestehende Ungleichbehandlung von Personen in verschiedenen Formen der Unterbringung beheben. Gleichzeitig würden die hohen zusätzlichen Ausgaben der Städte und Kommunen zur Sicherstellung der Vollverpflegung zumindest zu einem Teil ausgeglichen.

Anders als nach der Vorgängerregelung sollte der Wert der Sachleistung nicht durch die volle Höhe des Regelsatzanteils für Verpflegung und Haushaltsstrom definiert werden. Vielmehr sollte berücksichtigt werden können, dass den leistungsberechtigten Personen gegebenenfalls ein Teil der Leistungen für Verpflegung und Haushaltsstrom als Geldleistung belassen werden muss. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn in der Unterkunft Getränke und Wertmünzen für die Waschmaschinen gesondert bezahlt werden müssen. Die Regelsatzanteile für Ernährung und Haushaltsenergie sollten daher künftig nur die Obergrenze für die Sachleistungen bilden.

Ohne die zeitgleiche Einführung einer Regelung zu Sachleistungen sowohl im SGB II als auch im SGB XII käme es wiederum zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung. Würde die Regelung nur im SGB II eingeführt, so erhielte dieser Personenkreis geringere Geldleistungen als der zum SGB XII zugehörige Personenkreis, obwohl sich beide Personengruppen in derselben Lebenssituation befinden. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27 Absatz 4 SGB XII ist nicht möglich. Der Anwendungsbereich des § 27a Absatz 4 SGB XII ist nur eröffnet, wenn die anderweitige Bedarfsdeckung ebenfalls von einem Sozialhilfeträger als Leistung nach dem SGB XII erfolgt. Dies ist bei einer Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht (Vermeidung von Obdachlosigkeit) nicht der Fall.



7. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2, 3, § 12 SGB XII)

Artikel 5 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 11 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 4 sind die Wörter „nach § 29 des Neunten Buches“ zu streichen.

bb) Absatz 3 Satz 2 und 3 ist zu streichen.

b) § 12 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 Buchstabe b ist zu streichen.

b) In Nummer 2 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

„2. § 11 wird wie folgt gefasst:“

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Der jetzige § 11 Absatz 2 Satz 4 SGB XII lautet: „Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.“ Die Erweiterung um „nach § 29 des Neunten Buches“ erweitert das bisherige Aufgabenspektrum der Träger der Sozialhilfe und spiegelt nicht die bisherige Rechtslage wider. Als § 11 Absatz 2 Satz 4 SGB XII geschaffen wurde, war die Eingliederungshilfe noch im SGB XII verortet. Danach hatte die Budgetberatung nach § 11 SGB XII (auch) die Eingliederungshilfe (§ 57 SGB XII alt) einzubeziehen.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und damit ging die bisherige Beratung zu einem Budget nach § 57 SGB XII-alt in die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe über.

Nunmehr soll die Budgetberatung für Träger der Sozialhilfe zu dem Budget nach § 29 SGB IX ohne deren Zuständigkeit für das Rehabilitationsrecht wieder implementiert werden. Das ist nicht nur nicht sinnvoll, sondern begründet auch Doppelzuständigkeiten und überflüssige Schnittstellen zwischen der Sozialhilfe und dem Rehabilitationsrecht. Allein für das Budget nach § 63 Absatz 3 SGB XII für Leistungen der Hilfe zur Pflege ist die Beratungspflicht (noch) von Bedeutung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b

Der bisherige § 11 Absatz 3 SGB XII besagt, dass die Träger der Sozialhilfe Leistungsberechtigte durch Vorbereitung und Begleitung unterstützen, wenn sie zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist stark eingeschränkt. Zum einen wurden erwerbsfähige Leistungsberechtigte in das Regime des SGB II überführt. Zum anderen ist durch die Unzumutbarkeitsklausel des Absatzes 4 – nicht zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn der Leistungsberechtigte wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage ist, das Rentenalter erreicht hat oder der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund (zum Beispiel Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, Pflege eines Angehörigen) entgegensteht. Der Kreis der überhaupt infrage kommenden Personen ist faktisch auf wenige Ausnahmefälle begrenzt.

Der § 11 SGB XII-E sieht nunmehr vor, dass es keine Obliegenheit mehr der Leistungsberechtigten geben soll, einer zumutbaren Tätigkeit nachzugehen. Stattdessen muss der Träger der Sozialhilfe die erforderliche Unterstützung anbieten, wenn Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen. Diese Unterstützung in Form der erforderlichen Vorbereitung umfasst nach § 11 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 SGB XII-E insbesondere Maßnahmen, „die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen“.

Nach der bisherigen Regelung war die Aufnahme einer Tätigkeit nicht zumutbar, wenn der Leistungsberechtigte krank, behindert, pflegebedürftig oder Rentner ist. Jetzt soll der Sozialhilfeträger in all diesen Fällen für den Leistungsberechtigten Maßnahmen ergreifen, wenn dieser den Wunsch nach einer Tätigkeit verspürt. Dies ist eine Änderung gegenüber den Unterstützungsleistungen, die bisher zu erbringen waren, nämlich das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 11 Absatz 3 SGB XII-E wird davon gesprochen, dass die Unterstützung bei der Aufnahme einer Tätigkeit eine „reine Obliegenheit“ darstelle. Obliegenheit wird definiert als Verhaltensnorm, die vom Schuldner zwar zu beachten ist, aber vom Gläubiger nicht eingeklagt werden kann. Der Rechtsbegriff kommt im Zivilrecht, Handelsrecht, Unterhaltsrecht und speziell im Versicherungsrecht vor. In diesen gleichgeordneten Rechtsverhältnissen gibt es synallagmatische Rechte und Pflichten. Im Sozialrecht werden aber gesetzliche Ansprüche von Bürgern definiert; daher bedeutet hier Obliegenheit eben doch Rechtspflicht. Und daher muss der Sozialhilfeträger unterstützend tätig werden, wenn ein Leistungsberechtigter den Wunsch äußert zu arbeiten. Zwar steht in § 12 SGB XII-E etwas vage, die Vorbereitung kann Maßnahmen umfassen, die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen. Aber Ermessen bedeutet in Abwägung der Belange tätig zu werden. Das Ermessen kann auf null reduziert sein. Daher besteht hier nicht nur ein großes Potenzial für zusätzlichen Verwal-

tungsaufwand und Kosten, die in der Kostenschätzung des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt sind.

Die Regelung missachtet auch die bestehende Regelungssystematik des Rehabilitationsrechts. Maßnahmen zur Befähigung für eine (berufliche) Tätigkeit sind vorrangig Gegenstand von Rehabilitationsmaßnahmen insbesondere der Rentenversicherung, die Arbeitsvermittlung ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Diese klare Abgrenzung der Aufgabenverantwortung ist aufrecht zu erhalten, auch im Interesse der Leistungsberechtigten. Die Einführung eines Bürgergelds darf keine Regelungen vorsehen, dass die vorrangige Aufgabenverantwortung der gesetzlichen Sozialversicherungsträger zulasten der Träger der Sozialhilfe als Ausfallbürgen verschoben werden kann.

Unberührt von den Streichungen bleibt die Aufgabe der Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten durch die Träger der Sozialhilfe. Diese wichtige Hilfestellung seitens der Behörde besteht gesetzlich weiter durch die Regelungen sowohl in § 10 Absatz 2 als auch § 11 Absatz 1 und 2 SGB XII, die von der vorgeschlagenen Änderung nicht erfasst wird. Sichergestellt werden muss aber, dass diese Hilfestellung primär eine Wegweiserfunktion hat in andere Hilfesysteme, nicht aber deren Leistungen übernehmen darf.

8. Zu Artikel 5 Nummer 4a – neu – (§ 26a – neu – SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

,4a. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

**„§ 26a**

**Bagatellgrenze**

(1) Die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches werden mit der Maßgabe angewandt, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 1 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 1 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

(2) Ist über die Erbringung der Leistungen vorläufig entschieden worden, sind Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft betragen.“ ‘

Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen § 26a SGB XII werden die mit dem Gesetzentwurf für den Leistungsbereich des SGB II neu eingeführten Regelungen zu einer Bagatellgrenze nach den §§ 40, 41a SGB II-E wirkungsgleich in das SGB XII übertragen.

Wie im Leistungsbereich des SGB II ist auch das Erstattungsverfahren im Bereich des SGB XII zum Teil mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, der durch die Einführung einer dem SGB II wirkungsgleichen Bagatellgrenze erheblich vermindert werden könnte.

Trotz gewisser struktureller Unterschiede bei Personenkreis und rechtlichen Rahmenbedingungen, sind die auftretenden Fallgestaltungen, die zur Aufhebung von Bescheiden und Rückforderungen führen können, vom Grunde her in beiden Gesetzbüchern doch vergleichbar. Wie im SGB II können im SGB XII bei geringen Rückforderungen die Kosten für den Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen. Weder aus dem Erstattungsverfahren nach den §§ 45 ff. SGB X, noch aus dem Leistungsrecht beziehungsweise der Unterschiedlichkeit der Personenkreise ergeben sich dabei hinreichend relevante Gründe, die gegen die beabsichtigte Angleichung der beiden Gesetzbücher und die damit verbundenen Möglichkeiten der Verwaltungssparnis auch im SGB XII sprechen.

Nach einer derzeit noch nicht abschließend ausgewerteten Abfrage bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Niedersachsen, die das Ziel verfolgt, die im Zusammenhang mit Erstattungsansprüchen stehenden Abläufe sowie den damit verbundenen Aufwand zu klären, hat sich im Ergebnis eine deutliche Mehrheit dieser Träger für die Einführung einer solchen Bagatellgrenze auch im SGB XII ausgesprochen. Diese mehrheitliche fachliche Einschätzung der mit der Ausführung der Hilfe nach dem SGB XII konkret befassten Träger spricht damit ebenso für die gesetzliche Angleichung.

Andere, gegebenenfalls geeignetere Regelungsmöglichkeiten zur Erreichung der mit der Einführung der wirkungsgleichen Bagatellgrenze im SGB XII verbundenen Ziele sind nicht ersichtlich.

9. Zu Artikel 5 Nummer 5a – neu – (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB XII)

In Artikel 5 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Alterssicherung“ die Wörter „oder eine entsprechende Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung“ eingefügt.“

Begründung:

Bisher ermöglichte die Vorschrift die Übernahme von Beiträgen zu einer Altersvorsorge. Nicht gesetzlich geregelt ist bislang die Möglichkeit der Übernahme von Beiträgen zur Erlangung einer Erwerbsminderungsrente. Auch der Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung führt dazu, dass Menschen nicht sozialhilfebedürftig werden oder bleiben beziehungsweise verringert den Hilfebedarf. Um diesen Schutz aufrecht zu erhalten bedarf es aber einer Beitragszahlung. Diese Fallkonstellation hat vor allem im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt Bedeutung.

10. Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 35 Absatz 2 SGB II)

In Artikel 5 Nummer 6 ist § 35 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die in § 35 Absatz 2 SGB XII-E – abweichend von den Regelungen des SGB II – vorgesehene Sonderregelung, dass zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu prüfen ist, ist rechtlich problematisch und steht mit dem Zweck der zweijährigen Karenzzeit nicht in Einklang. Eine Bestimmung der angemessenen Aufwendungen zu Beginn der Karenzzeit kann die in zwei Jahren vorliegende Lage zu Mietentwicklungen, verfügbarem Wohnraum und subjektiven Situation des oder der Leistungsberechtigten wie den Gesundheitszustand nicht berücksichtigen. Aufgrund der genannten Kriterien und Entwicklungen wird in einer Vielzahl von Fällen eine aktuell unangemessene Wohnung in zwei Jahren als angemessen zu beurteilen sein können. Statt der beschriebenen Warnfunktion werden dem oder der Leistungsberechtigten im Ergebnis nach zwei Jahren unzutreffende Informationen vermittelt. Dies widerspricht dem Zweck der Karenzzeit, nämlich den Menschen die Sorge zu nehmen, dass die Wohnung als Lebensmittelpunkt gefährdet ist beziehungsweise aufgegeben werden muss.

Zudem wäre nach § 35 Absatz 2 SGB II-E das Kostensenkungsverfahren (mit der Prüfung der individuellen Angemessenheit, Unmöglichkeit eines Umzuges aus unterschiedlichsten Gründen, sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Umzuges im Vergleich zur Übernahme der die Angemessenheit übersteigenden Kosten) eine Doppelung. Danach wäre das Kostensenkungsverfahren einmal zu Beginn des Leistungsbezugs und ein weiteres Mal nach Ablauf der Karenzzeit, durchzuführen. Diese Regelung würde daher mit erheblicher Mehrarbeit für die Träger der Sozialhilfe verbunden sein.

Die rechtlichen Konsequenzen einer im Nachgang unzutreffend gewordenen Unterrichtung wären dann zu prüfen.

## 11. Zu Artikel 5 (Kosten der Unterkunft für Menschen mit Behinderungen)

### a) Der Bundesrat stellt fest:

Das Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen in der Eingliederungshilfe, ist nicht vollständig umgesetzt. Dies betrifft die Kosten der Unterkunft für Menschen mit Behinderungen, die in ehemaligen stationären Einrichtungen leben.

In der Begründung zum Gesetzentwurf zum BTHG (BR-Drucksache 428/16) heißt es auf Seite 4: „Das künftig im SGB IX, Teil 2 geregelte Recht der Eingliederungshilfe wird konsequent personenzentriert ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Die mit dem SGB XII begonnenen Schritte einer Trennung von Fachleistung und von Leistungen zum Lebensunterhalt werden zum Abschluss gebracht. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen sollen wie bei Menschen ohne Behinderungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder nach dem SGB II erbracht werden.“

Im SGB XII fallen zwar die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht mehr unter den Begriff der stationären Einrichtungen, mit den Regelungen über die besondere Wohnform in § 42a Absatz 5 und 6 in Verbindung mit § 45a SGB XII hat aber der Gesetzgeber eine Sonderregelung geschaffen, die wieder dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen nicht mit Menschen ohne Behinderungen gleichgestellt sind. Insbesondere durch die fixe Begrenzung der übernahmefähigen Kosten der Unterkunft in den genannten Regelungen wird ein Teil der Kosten der Unterkunft in die Eingliederungshilfe verschoben.

Die Gründe für den gesetzgeberischen Kompromiss zur Entscheidung über das BTHG tragen nicht länger, weil die derzeitige Regelung in § 42a Absatz 6 SGB XII insbesondere dazu führt, dass die aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gestiegenen Energiekosten in besonderen Wohnformen in die Eingliederungshilfe verlagert werden. Nach § 45a SGB XII ist für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete des Ein-Personen-Haushalts als Datengrundlage das Vorjahr heranzuziehen. Damit

werden die im Jahr 2022 eingetretenen starken Steigerungen bei den Energiekosten nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass der nach § 42a Absatz 5 SGB XII mögliche Aufschlag in Höhe von 25 Prozent über den angemessenen Aufwendungen nach § 45a SGB XII nicht mehr ausreicht (sofern er überhaupt ausreicht hat) und der überschießende Betrag durch die Eingliederungshilfe refinanziert werden soll. Bei einer langsamen Steigerung der Energiekosten wären die Kosten in der Datengrundlage des Vorjahres enthalten und würden über die Grundsicherung in diesem Jahr mitgetragen.

Die ursprüngliche Regelung des § 42a SGB XII mag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des BTHG ein vertretbarer Kompromiss gewesen sein, der auch der Ungewissheit über die (finanziellen) Auswirkungen des Gesetzes geschuldet war. Jedoch zeigt sich spätestens jetzt mit der hohen Inflation und den Energiekosten, dass die Annahmen, die dem Kompromiss zugrunde lagen, entfallen sind.

b) Der Bundesrat fordert daher:

aa) im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 42a Absatz 5 und 6, § 45a SGB XII sowie § 113 Absatz 5 SGB IX so anzupassen, dass die Kosten der Unterkunft für Menschen mit Behinderungen, die in einer Wohneinrichtung leben, vollständig über die Kosten der Unterkunft nach dem SGB XII (und SGB II) übernommen werden,

bb) kurzfristig die Länder für den Mehraufwand durch die höheren Energiekosten, die über § 113 Absatz 5 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden müssen, zu entlasten.

12. Zu Artikel 5 Nummer 10a – neu – (§ 42b Absatz 2 Satz 2a – neu – SGB XII)

In Artikel 5 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

,10a. In § 42b Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Beschäftigte, die bei einem Leistungsanbieter nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 beschäftigt und in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes eingesetzt sind, findet Satz 2 keine Anwendung.“ ‘

Begründung:

Ein Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII wird zur Zeit nur für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), für Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern (aLa) sowie für Beschäftigte im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote anerkannt, wenn „die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist“.

Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Beschäftigten in WfbM, die in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten, in denen die Beschäftigten aus logistischen Gründen nicht mit dem Mittagessen durch den Leistungsanbieter versorgt werden können, nicht vor. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte, die außerhalb der anerkannten Räumlichkeiten der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind (sogenannte ausgelagerte Arbeitsplätze).

Es kommt demnach zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen gegenüber den Personen im internen Bereich der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters.

Die finanzielle Schlechterstellung der Beschäftigten auf Außenarbeitsplätzen gegenüber den Beschäftigten im internen Bereich hat zur Folge, dass die ausgelagerten Arbeitsplätze an Attraktivität verlieren und Beschäftigte interne Arbeitsplätze vorziehen könnten. Dabei stellen ausgelagerte Arbeitsplätze einen wichtigen Zwischenschritt für den Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt dar, da dort die maximale Annäherung an die Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes besteht, die unter dem Dach der Werkstätten bzw. der anderen Leistungsanbieter möglich ist. Sie bieten Menschen mit Behinderungen eine Chance zur Erprobung am Arbeitsmarkt und die Möglichkeit potenzielle Arbeitgeber kennenzulernen, um einen möglichen Sprung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Für die Beschäftigten, die bereits auf ausgelagerten Arbeitsplätzen tätig sind, bedeutet die Übernahme der Kosten für die eigene Mittagsverpflegung häufig eine hohe Mehrbelastung ihres nur geringen Einkommens. Dies kann eine Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten in anderen Lebensbereichen zur Folge haben oder aber die Rückkehr in die Sonderbeschäftigungsstruktur eines anderen Leistungsanbieters oder einer Werkstatt, wodurch sich Strukturen der Sonderwelten für Menschen mit Behinderungen verfestigen.

Nötig ist daher eine Änderung von § 42b SGB XII, die sicherstellt, dass den Beschäftigten auch auf allen ausgelagerten Arbeitsplätzen der Mehrbedarf für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung gewährt wird.



13. Zu Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 – neu –, Nummer 10 – neu – SBG XII)

Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz ist die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 10“ zu ersetzen.
- b) § 82 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 7 Buchstabe c ist das Wort „und“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
  - bb) In Nummer 8 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
  - cc) Folgende Nummern 9 und 10 sind anzufügen:

„9. die Freibetragsanteile aufgrund des § 82a in einer Rentennachzahlung und

10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.“ ‘

Begründung:

Zu § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9

Wenn ein Grundrentenanspruch im Erstattungsverfahren nach § 104 SGB X mit dem vorausleistenden Sozialhilfeträger abgerechnet wird, verbleibt bei strenger Auslegung des § 104 SGB X der Freibetrag als Rentennachzahlung bei dem Rententräger, der diese im zweiten Schritt an den Leistungsbezieher auszahlt. Dieser Freibetrag kann nicht vom Sozialhilfeträger zur Erstattung angemeldet werden, da § 104 SGB X keine Freibetragsregelung kennt und entsprechend berücksichtigen kann. § 104 SGB X soll den Leistungsberechtigten so stellen, als ob er die Leistung von Anfang an erhalten hätte. Diesem Grundsatz kann § 104 SGB X aber bei Freibeträgen nicht gerecht werden, so dass eine Nachbesserung in § 82 SGB XII dringend geboten ist. Andernfalls wird den Menschen, die mit dem Grundrentenfreibetrag für ihre langjährige Tätigkeit bessergestellt und wertgeschätzt werden sollten, diese Anerkennung entgegen den Gesetzesmaterialien verwehrt (vergleiche BT-Drucksache 19/18473, Seiten 23/24: „... Daher ist sicherzustellen, dass auch diese Personen durch Freibeträge in den Fürsorgesystemen tatsächlich Verbesserungen erfahren und die Stärkung der Anerkennung der Lebensleistung nicht durch Anrechnungen hier wieder aufgezehrt wird. ... Eine strenge Bedürftigkeitsprüfung wie in den Fürsorgesystemen ist für den Anspruch auf eine Grundrente als eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen und widerspricht maßgeblich dem Sicherungsziel der Grundrente. Statt der

Lebensleistung der Menschen würden lediglich deren individuelle Bedarfe anerkannt.“). Der Vorteil, der aus dem Grundrentenfreibetrag resultieren soll, droht verloren zu gehen.

Zu § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10

Die Ergänzung dient der Rechtsangleichung des SGB II und SGB XII.

Gemäß § 51 des Strafvollzugsgesetzes beziehungsweise entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erhalten Strafgefangene bei Entlassung aus der Haft ein Überbrückungsgeld, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

Im SGB II erfolgte die vollständige Anrechnungsfreistellung des Überbrückungsgeldes zum 1. Juli 2021 im Zuge des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zum Teilhabebestärkungsgesetz.

Durch Artikel 2 Nummer 2a Buchstabe c des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl I 2021, 1387; vergleiche Rn. 3.1) wurde zum 1. Juli 2021 § 11a Absatz 6 SGB II neu gefasst. Danach ist Überbrückungsgeld im Bereich des SGB II nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Bereich des SGB XII ist eine entsprechende Regelung nicht eingeführt worden. Bei Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII ist das Überbrückungsgeld demnach nach wie vor als Einkommen zu berücksichtigen.

Zweck des aus den Einkünften im Vollzug verpflichtend angesparten Überbrückungsgeldes, oder auf freiwilliger Basis angesparten entsprechenden Guthabens, ist die Sicherung des eigenen notwendigen Lebensunterhaltes sowie den der Unterhaltsberechtigten für vier Wochen.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Überbrückungsgeld tatsächlich zumeist nicht mehr als Einkommen zur Verfügung steht, da dieses für einmalige Leistungen (beispielsweise Bekleidung) oder auch für die Tilgung von Schulden verwendet wurde (vergleiche BT-Drs 19/28834, 55).

Bei der Frage, ob bestimmte Einkommen als bereite Mittel zur Verfügung stehen, lässt sich eine Ungleichbehandlung von Personen, die existenzsichernde Leistungen entweder nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beziehen, nicht rechtfertigen.

Zur Begründung der Anrechnungsfreiheit im SGB II wurde zunächst auf die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung verwiesen. Diese Verwaltungsvereinfachung würde auch im Bereich des SGB XII eintreten.

Eine Ungleichbehandlung zwischen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern im SGB II – vollständige Ausnahme von der Berücksichtigung als Einkommen – und erwerbsunfähigen Leistungsbeziehern im SGB XII – weiterhin Berücksichtigung als Einkommen – ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Insofern soll mit Einführung des § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SGB XII eine Harmonisierung des SGB XII mit dem SGB II und damit eine einheitliche Rechtsanwendung erreicht werden.

Eine Anpassung ist deshalb notwendig, weil insbesondere im Maßregelvollzug oftmals auch nicht erwerbsfähige Personen Überbrückungsgeld ansparen, die nach ihrer Entlassung Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Personengruppe, die faktisch keine beziehungsweise kaum Möglichkeit besitzt, Investitionen aus eigener Erwerbstätigkeit zu finanzieren, schlechter gestellt wird als diejenigen Entlassenen aus Maßregel- und Justizvollzug, die nach Entlassung Leistungen nach dem SGB II erzielen und das angesparte Überbrückungsgeld dort aufgrund § 11a Absatz 6 SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

In der überwiegenden Zahl der Länder ist die Ansparung von Überbrückungsgeld im Maßregelvollzug vorgesehen.

14. Zu Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe c – neu – (§ 82 Absatz 7 SGB XII)

Dem Artikel 5 Nummer 13 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen.“ ‘

Begründung:

Die gesetzliche Änderung dient der Rechtsangleichung des SGB XII und SGB II.

Mit dieser Angleichung an das SGB II wird künftig auch für das SGB XII auf einen einheitlichen „Einnahmebegriff“ abgestellt. Die bisher in beiden Gesetzbüchern geltende Unterscheidung nach „laufenden Einnahmen“ und „einmaligen Einnahmen“ entfällt.

Weiterhin sind im Rahmen dieser Angleichung nun in Abweichung von der bisherigen Rechtslage auch „einmalige Einnahmen“ in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind. Eine für diesen Fall bisher abweichend geregelte spätere Berücksichtigung im Folgemonat entfällt.

Die bisher geltende Regelung, dass, wenn der Bedarf im Monat der Berück-

sichtigung gedeckt ist, das einmalige Einkommen auf sechs Monate verteilt berücksichtigt wird, entfällt ebenfalls wie im SGB II. Lediglich für den auch im SGB XII eher seltenen Fall der als Nachzahlung zufließenden Einnahmen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Würden auch Nachzahlungen nur im Zuflussmonat berücksichtigt, könnte dies missbräuchlich genutzt werden. Zudem würde die Berücksichtigung einer Nachzahlung von Sozialleistungen in nur einem Monat die Leistungsberechtigten unangemessen bevorteilen.

Im Übrigen trifft die gesetzliche Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b zu § 11 SGB II gleichermaßen für den Rechtskreis des SGB XII zu, nämlich, dass diese bisherige Verteilung des Einkommens sich als aufwendig, kompliziert und wenig transparent für die Betroffenen erwiesen habe und die Gefahr bestehe, dass bei einer Verteilung auf sechs Monate die Einnahme – trotz der normativen Verteilung des Zuflusses – vorzeitig verbraucht sei, so dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert sei.

Dass einmalige Einnahmen – außer in Fällen der Rückzahlungen – nur im Monat ihres Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden, wird voraussichtlich in beiden Rechtskreisen zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Tragfähige, rechtfertigende Gründe für eine künftige Ungleichbehandlung zwischen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern im SGB II und erwerbsunfähigen Leistungsbeziehern im SGB XII werden hinsichtlich der künftigen Berücksichtigung dieser bisher kongruent geregelten Thematik nicht gesehen.

Die gesetzliche Änderung ist deshalb sowohl sinnvoll als auch aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich.

#### 15. Zu Artikel 5 Nummer 14 Buchstabe b (§ 90 Absatz 2 Nummer 10 SGB XII)

In Artikel 5 Nummer 14 Buchstabe b ist in § 90 Absatz 2 Nummer 10 das Wort „Kraftfahrzeuges.“ durch die Wörter „Kraftfahrzeuges oder sonstigen angemessenen Fortbewegungsmittels.“ zu ersetzen.

##### Begründung:

Eine Privilegierung lediglich von Kraftfahrzeugen erscheint nicht sachgerecht. Vielfach benötigen Menschen in Ballungszentren mit gut ausgebautem ÖPNV kein Auto, nutzen aber höherwertige alternative Verkehrsmittel wie Fahrräder oder Elektrofahrräder, Pedelecs und so weiter.

16. Zu Artikel 12 Absatz 9 (§ 232a Absatz 1 Nummer 2 SGB V)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 232a Absatz 1 Nummer 2 SGB V den Faktor der monatlichen Bezugsgröße so auszugestalten, dass die auf dieser Grundlage errechneten beitragspflichtigen Einnahmen die zu erwartenden durchschnittlichen Ausgaben decken, die für den Personenkreis der Bezieher von Arbeitslosengeld II einschließlich der durch diese vermittelten Familienversicherten entstehen.

Begründung:

Die medizinische Versorgung der Bezieher von Arbeitslosengeld II – künftig „Bürgergeld“ – wird dadurch sichergestellt, dass diese gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V in der GKV pflichtversichert sind. Deren Beiträge werden nicht von ihnen selbst, sondern gemäß § 251 Absatz 4 Satz 1 SGB V vom Bund gezahlt. Die beitragspflichtigen Einnahmen werden über einen in der Vergangenheit immer wieder veränderten Anteil an der monatlichen Bezugsgröße in der nach § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bestimmten Höhe definiert.

Die Bezugsgröße für das Jahr 2022 beträgt 3 290 Euro, somit liegen die für die Beitragsberechnung zugrundeliegenden Einnahmen bei 709 Euro monatlich. Da der ermäßigte Beitragssatz (14,0 Prozent) gilt, ergeben sich derzeit Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von circa 99 Euro monatlich.

Bereits seit mehreren Jahren ist dem Bund bekannt, dass die von ihm in dieser Höhe bereitgestellten Mittel zur Absicherung der Bezieher von Grundsicherungsleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht kostendeckend sind (vergleiche Gutachten des IGES Institut aus dem Jahr 2017).

Es wird damit ein beträchtlicher Teil der Finanzierung der medizinischen Fürsorge für oben genannten Personenkreis, die eine staatliche Aufgabe ist, auf die Solidargemeinschaft der GKV-Beitragszahler überwältzt.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der GMK vom 22./23. Juni 2022 zu TOP 15.3 „Anhebung der Beiträge des Bundes an die Krankenkassen für Empfänger von Arbeitslosengeld II“ sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz – GKVFinStG) vom 16. September 2022, BR-Drucksache 366/22 (Beschluss), Ziffer 18, hin.

Vor dem Hintergrund, dass nach der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge in das System des SGB II nunmehr aufgrund der im Bürgergeld-Gesetz vorgesehenen Leistungserhöhungen und erleichterten Zugangsvoraussetzungen mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Leistungsbezieher zu rechnen ist, ist die im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) avisierte Anhebung der bislang gezahlten Beiträge für diesen Personenkreis wichtiger und dringlicher denn je.

17. Zu Artikel 12 Absatz 14 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb  
(§ 7 Absatz 1 Satz 2 WoGG) und  
Buchstabe b – neu – (§ 7 Absatz 3 WoGG)

Artikel 12 Absatz 14 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) <... weiter wie Gesetzentwurf ...>

bbb) <... weiter wie Gesetzentwurf ...>

ccc) <... weiter wie Gesetzentwurf ...>

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschluss besteht im Fall des Satzes 1 Nummer 4, wenn bei der Berechnung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Sanktionen“ durch das Wort „Leistungsminderung“ ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 2 WoGG ist um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WoGG in Artikel 12 Absatz 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung des § 31a SGB II in Artikel 1 Nummer 33.

18. Zum Gesetzentwurf allgemein – Kostenfolgen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die mit dem Gesetz verbundenen Kostenfolgen zu überprüfen und etwaige Mehrkosten der Länder und Kommunen zu refinanzieren.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Sozialhilfe kritisch zu beurteilen sind.

Die Bundesregierung geht von einer Mehrbelastung der Länder und Kommunen von rund 89 Millionen Euro im Jahr 2023 allein durch die Fortschreibung der Regelsätze aus. Zudem veranschlagt der Gesetzentwurf im SGB XII weitere Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro, von denen 18 Millionen Euro auf den Bund und zwei Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Diese Kostenfolgen sind nicht methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt. Die von der Bundesregierung vorgenommenen Schätzungen („geringe Mehrkosten“, nicht quantifizierbare Mehrkosten“ oder „Anzahl zusätzlicher Leistungsfälle sehr begrenzt“) beruhen auf keiner validen Datengrundlage und sind damit wenig substantiell. Es wird nicht offengelegt, worauf diese Schätzungen tatsächlich beruhen.

Angesichts der Vielfalt der zukünftigen Neuregelungen (Karenzzeit für Wohnen, Verbesserung bei der Vermögensfreistellung, erhöhte Freibeträge beim Einkommen beziehungsweise die Nichtberücksichtigung bestimmter Einnahmen als Einkommen), erscheinen die geschätzten Kosten insgesamt als zu niedrig bemessen. Eine vollständige und schlüssige Kostenentwicklung für die Kommunen im Laufe der nächsten Jahre fehlt ebenfalls.

Insbesondere werden die Verwaltungsmehrkosten aufgrund der geplanten Änderung der §§ 11, 12 SGB XII-E für Beratungs- und Unterstützungsobliegenheiten nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wird zudem, dass sich die Karenzzeit, insbesondere angesichts der steigenden Nebenkostenvorauszahlungen, auf die Zahl der Leistungsberechtigten und somit auf die finanziellen Haushalte der Kommunen auswirken wird.

Auch wenn die mit dem Gesetzentwurf angestrebte finanzielle Besserstellung der Transferleistungsberechtigten wünschenswert und zu begrüßen ist, so ist dies für Länder und Kommunen mit einer erheblichen Kostenfolge verbunden, die einen Finanzausgleich des Bundes in nennenswerter Größenordnung erforderlich macht. Dazu enthält der Gesetzentwurf bisher keine Aussagen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen vergangenen Gesetzesänderungen, die bereits zu deutlichen Kostenbelastungen der Träger der Sozialhilfe geführt haben, und bei denen sowohl eine Kostenübernahmeregelung des Bundes ausblieb als auch entsprechende Evaluierungszugeständnisse bisher nicht zu einer Entlastung der Kommunen geführt haben, wird dringend um gesetzgeberische Klärung und gegebenenfalls Anpassung gebeten.

19. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das dritte Entlastungspaket des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führt. Die Länder sehen sich in der

Mitverantwortung, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung bei der Finanzierung der übrigen notwendigen Aufgaben in ihren Haushalten können die Länder einen solchen Beitrag allerdings nur leisten, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolgt und es zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund kommt. Im Rahmen eines Gesamtvorschlages ist insbesondere erforderlich, dass neben einer Nachfolgeregelung für das sogenannte 9-Euro-Ticket die Mittel für die Länder nach dem Regionalisierungsgesetz zur Qualitätsverbesserung sowie im Hinblick auf die massiven Energiepreissteigerungen erhöht werden, die vollständige Übernahme der Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz durch den Bund erfolgt, die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten bei den Krankenhäusern einschließlich der Krankenversorgung der Universitätskliniken sowie Pflegeeinrichtungen zeitnah durch Zuweisungen des Bundes gegenfinanziert werden, sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen wiederaufgenommen beziehungsweise intensiviert wird.